



Deutscher
Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission

Berichterstatter:

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Vors. Richter am OLG

Stellungnahme

3. Februar 2021

zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte

Die Bundesregierung hat nunmehr einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der folgende Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 GG vorsieht:

„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Stärkung von Kinderrechten, hat aber erhebliche Bedenken, dass mit dem vorliegenden Entwurf das verlautbarte Ziel erreicht wird. Insbesondere wird das Folgende zu bedenken gegeben:

- Nach dem Koalitionsvertrag wird die ausdrückliche Verankerung einer eigenständigen Grundrechtsposition des Kindes angestrebt. Die vorgeschlagene – dem Grundrechtskatalog im Übrigen fremde – bloße Bezugnahme auf „verfassungsmäßige Rechte der Kinder“, auf deren Suche man sich sodann wieder begeben muss, ist nicht geeignet, dieses Vorhaben zu erreichen. Die Aufnahme allein einer staatlichen Wertentscheidung, die Kinderrechte zu achten und zu schützen, ist zudem entbehrlich, da diese Schutzpflicht bereits aus den Grundrechten selbst folgt. Dagegen fehlt jede Auseinandersetzung mit dem Gebot, Grundrechte des Kindes zu fördern.

- Mit der Formulierung, dass das Wohl des Kindes lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen ist, bliebe das Grundgesetz nach Ansicht der Kommission hinter den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention („vorrangig“) zurück, was nicht nur zu Rechtsunsicherheiten bei den Adressaten beider Normen führt, sondern auch die Frage aufwerfen würde, ob diese völkerrechtliche Verpflichtung keine Wirkung mehr entfalten wird. Zugleich wird dieser Wortlaut auch der Bedeutung, die das Kindeswohl für jegliches staatliche Handeln hat, nicht gerecht.
- Der Hinweis auf den zu wahrenen verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör enthält ebenfalls keine eigene explizite Grundrechtsposition des Kindes, sondern nimmt diese nur in Bezug. Es kommt noch hinzu, dass damit nach Auffassung der Kommission die Chance vertan wird, auch die über eine bloße Gehörgewährung hinausgehenden weiteren Beteiligungsrechte des Kindes sowie die Pflicht, die Äußerungen des Kindes zu berücksichtigen, explizit zu verankern.
- Eine Verdoppelung des Hinweises auf den Elternprimat durch die nochmalige Erwähnung der „Erstverantwortung der Eltern“ am Ende von Art. 6 Abs. 2 GG, obwohl Pflege und Erziehung der Kinder nach Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG ohnehin deren „natürliches Recht“ sind, birgt die Gefahr, eine eigenständige Grundrechtsposition von Kindern, die etwa in den Fällen des Kinderschutzes auch gegenüber den Eltern zum Tragen kommen muss, zu schwächen.

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages rät vor diesem Hintergrund dringend ab, die Verfassung in der von der Bundesregierung beschlossenen Form zu ändern. Andere Vorschläge einer Verfassungsänderung, die bereits zur Diskussion gestellt worden sind, könnten in Bezug auf Standort und Inhalt nach Ansicht der Kommission den Interessen von Kindern nach Stärkung ihrer grundgesetzlichen Rechtsposition in angemessenerer Weise Rechnung tragen. Es bleibt auch vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen politischen Entscheidungsprozesses jedenfalls unabdingbar,

- das Wort „angemessen“ durch das Wort „vorrangig“ zu ersetzen u n d

- den Satz zur „Erstverantwortung der Eltern“ zu streichen.

Darüber hinaus könnte erwogen werden, Art. 6 Abs. 1 GG dahin neu zu fassen, dass „Ehe, Familie und Kinder“ unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Nur mit den genannten Änderungen könnte nach Ansicht der Kommission der wichtige und in der Koalitionsvereinbarung klar bekundete politische Wille erkennbar umgesetzt werden, die Kinderrechte in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Änderung des Grundgesetzes zu stärken.